



Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

27. März 1953

1724. Naturschutzgebiet Seelhofenzopfen bei Kehrsatz.-

Der Regierungsrat des Kantons Bern, in Anwendung von Art. 83 des Einführungsgesetzes zum Zivilgesetzbuch, sowie der Verordnung vom 29.3.1912 betr. den Schutz und die Erhaltung von Naturdenkmälern, beschliesst:

I. Unterschutzstellung Der Seelhofenzopfen bei Kehrsatz im Sinne von Ziff. II hiernach wird dauernd unter den Schutz des Staates gestellt und unter No. N 100 R 29 in das Verzeichnis der Naturdenkmäler aufgenommen.

II. Abgrenzung

1. Das Gebiet liegt zwischen der Gürbe und der Giesse in der Gemeinde Kehrsatz und umfasst die dem Staat gehörende Parzelle, Grundbuchblatt No. 1^I sowie die anstossenden Uferstreifen auf der rechten Seite der Gürbe und auf der linken Seite der Giesse, welche parallel zur Aare fliesst.
2. Die Grenze ist in einem von Geometer Forrer in Belp aufgenommenen Plan im Masstab 1:1000 vom 16. Januar 1953 eingezeichnet.

III. Besondere Schutzbestimmungen

1. Im Schutzgebiet sind ohne Zustimmung der Forstdirektion des Kantons Bern verboten:
 - a. Das Betreten des Schutzgebietes.
 - b. Jede Veränderung tatsächlicher oder rechtlicher Natur, insbesondere auch das Erstellen von Bauten und andern Werken, das Ablagern von Schutt und dergl.
 - c. Jede Jagd, das Töten, Fangen und Verletzen von Tieren, die Beschädigung und Wegnahme von Nestern und Gelegen, das Eindringen in das Schilf, das Laufenlassen von Hunden und jede andere Beunruhigung der Tierwelt.
 - d. Das Befischen der Gürbe vom rechten Ufer aus.
2. Von diesem Verbot sind ausgenommen:
 - a. Die bisher übliche Nutzung durch die Berechtigten; doch sollen Riedgras nicht vor dem 1. August, Schilf nicht vor dem 1. November und beides nicht nach dem 1. März und in bestimmten Gebieten nur in längern Zeitabständen nach besondern Weisungen der Forstdirektion gewonnen werden.
 - b. Der Unterhalt der bestehenden Gräben.
 - c. Die Durchführung von fischereiwirtschaftlichen Massnahmen.

IV. Allgemeine Bestimmungen

1. Die Aufsicht über das Naturschutzgebiet wird durch die Forstdirektion geordnet; es wird dem Kreisforstamt VII Riggisberg unterstellt.

2. Das Naturschutzgebiet ist durch Tafeln deutlich zu kennzeichnen.
3. Die Beschränkungen, die sich aus diesem Beschluss ergeben, sind gemäss § 11 der eingangs erwähnten Verordnung im Grundbuch anzumerken.
4. ~~Widerhandlungen~~ ¹ gegen Ziff. III¹ hievor werden mit Busse bis zu Fr. 200.- oder mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft.
5. Der RRB No. 1249 vom 28. Februar 1946 wird aufgehoben.
6. Dieser Beschluss ist in den Amtsanzeigern von Bern und Seftigen und im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen; er tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Bern in Kraft.

An die Forstdirektion.

Für getreuen Protokollauszug

der Staatsschreiber: 1.

